

Übersicht über die zu erwartenden Kosten zum Weiterbetrieb der Schwimmhalle Laboe gem. § 16g Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)

Mit Schreiben vom 03.12.2013 hat die Bürgergenossenschaft Hallenbad Laboe eG i.G. beim zuständigen Amt Probstei ein Bürgerbegehren zum Weiterbetrieb der Schwimmhalle Laboe angekündigt und um Hergabe einer Kostenübersicht gem. § 16g Abs. 3 GO erbeten. Die im Falle eines Bürgerbegehrens zu stellende Frage, die mit Ja oder Nein zu beantworten sein muss, solle lauten:

Stimmen Sie für den Weiterbetrieb unserer Meerwasserschwimmhalle?

Mit den nachstehenden Ausführungen soll den Anforderungen des § 16g Abs. 3 GO Genüge getan werden und eine Kostenübersicht entsprechend der o.a. Fragestellung erfolgen.

Zunächst ist der Gemeindeordnung nicht eindeutig zu entnehmen, welcher Kostenbegriff zugrunde gelegt werden muss. In der einschlägigen Literatur existieren diverse unterschiedliche Kostenbegriffe

Nach Lehre der Betriebswirtschaft stehen Kosten für den bewerteten Verbrauch an Produktionsfaktoren in Geldeinheiten (GE), welche zur Erstellung der betrieblichen Leistung in einer Abrechnungsperiode notwendig sind. Per betriebswirtschaftlicher Definition ist somit unter Kosten der ordentliche, betrieblich bedingte, bewertete Verzehr von Gütern und Dienstleistungen einer Periode zu verstehen oder anders formuliert der Werteinsatz von Gütern und Dienstleistungen zur Leistungserstellung. Die Bewertung erfolgt in Geldeinheiten. Der Faktorverzehr kann in Form von Gütern, Dienstleistungen, Arbeitskraft und Rechten erfolgen. Auch Kostensteuern sind Teil der betrieblichen Kosten.

Im Bereich der Volkswirtschaft wird der Kostenbegriff erheblich erweitert um Faktoren, die nicht ohne weiteres in Geldeinheiten bemessen werden können. Das volkswirtschaftliche Rechnungswesen benutzt z.B. den Begriff der Sozialen Kosten als einen Sonderfall der Externen Effekte. Dabei handelt es sich um externe Nebenwirkungen von Produkten und Konsumtion. Dies ist immer dann der Fall, wenn nicht alle

Kosten vom Produzenten oder Konsumenten getragen werden, sondern auf Dritte oder die Gesellschaft insgesamt abgewälzt werden. Dies ist beispielsweise bei der Umweltbelastung durch den Verkehr der Fall. Opportunitätskosten z.B. (selten auch als Alternativkosten, Verzichtskosten bezeichnet) sind entgangene Erlöse (allgemeiner: entgangener Nutzen), die dadurch entstehen, dass vorhandene Möglichkeiten (Opportunitäten) zur Nutzung von Ressourcen nicht wahrgenommen werden.

Umgangssprachlich kann man auch von Kosten der Reue oder Kosten entgangener Gewinne sprechen. Opportunitätskosten sind somit keine Kosten im Sinne der Kosten- und Leistungsrechnung, sondern ein ökonomisches Konzept zur Quantifizierung entgangener Alternativen.

Extrem vereinfacht formuliert, bedeutet dieser Unterschied, dass bei einer rein betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise relativ einfach Geldströme mess- und feststellbar sind, im Falle einer volkswirtschaftlichen Betrachtung hingegen nicht.

Anders formuliert heißt dies, dass bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung (periodengerecht auf ein Geschäftsjahr bezogen) Einnahmen und Ausgaben (Erträge und Aufwand) gegenübergestellt werden. Im Falle einer Schule, eines Kindergartens, einer Turnhalle oder wie hier in Rede, einer Schwimmhalle, wird eine reine betriebswirtschaftliche Sichtweise mangels systembedingt erreichbarer Erträge nahezu immer dazu führen, dass diese Einrichtungen der Daseinsvorsorge „Geld kosten“.

Im Falle einer volkswirtschaftlichen Betrachtung können übrige Faktoren eines Nutzens oder auch vermiedene Kosten als Nutzen einbezogen werden. Der Kostenbegriff wird daher erweitert um Faktoren, die mit reinen betriebswirtschaftlichen Methoden nicht ohne weiteres messbar sind. Dies gilt insbesondere für den Nutzen einer Einrichtung.

Nachfolgend soll daher nicht ausschließlich auf den dokumentierten Begriff der betriebswirtschaftlichen Kosten Bezug genommen werden, soweit dies möglich ist.

Vorbemerkungen:

Die Meerwasserschwimmhalle der Gemeinde Ostseebad Laboe ist eine Einrichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge, die rechtlich als Bestandteil des Eigenbetriebes der Gemeinde Ostseebad Laboe auf Grundlage der Regelungen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung geführt wird.

Im Eigenbetrieb befinden sich weitere Teilbereiche, nämlich der gemeindliche Bauhof, der Hafen und der Tourismusbetrieb. Nach den einschlägigen Bestimmungen ist für das Geschäftsjahr, welches dem Kalenderjahr entspricht, ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Im Nachgang wird im Rahmen der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes unter Aufsicht der Kommunalaufsicht eine externe Prüfung eines fachlich geeigneten Wirtschaftsprüfungsunternehmens des abgelaufenen Wirtschaftsjahres vorgenommen und ein Prüfungsbericht erstellt. Die Buchführung wird nach betriebswirtschaftlichen kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen.

Zum Zeitpunkt des Antrages auf Erstellung der gewünschten Kostenübersicht (03.12.2013) war die Prüfung des Wirtschaftsjahres 2012 zwar weitgehend beendet; ein abgeschlossener und wie vorgeschrieben, beschlossener Prüfungsbericht lag jedoch nicht vor. Lediglich der Bericht für das Wirtschaftsjahr 2011 hätte für die weiteren Betrachtungen herangezogen werden können.

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 26.02.2014 wurde der zwischenzeitlich endgefertigte Prüfungsbericht behandelt und beschlossen. Dieser soll für die nachfolgenden Betrachtungen herangezogen werden.

Auf die nachvollziehbaren Ursachen dieser vorliegenden zeitlichen Verzögerungen braucht an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Ausweislich der vorstehenden Ausführungen wird der Abschluss des Wirtschaftsjahres 2012 ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen bleibt dabei außer Acht. Die Bestätigung der Kommunalaufsicht des Kreises Plön liegt zwischenzeitlich vor.

Eine Rechtspflicht zum Betrieb der Schwimmhalle besteht nicht. Zwar handelt es sich bei der Teileinrichtung Schwimmhalle des Eigenbetriebes um eine Einrichtung der

Daseinsvorsorge, die aber im Rahmen der sog. freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben von der Gemeinde seit Beginn an getragen wird. Der seit Bau der Schwimmhalle jährlich systembedingt entstehende betriebswirtschaftliche Verlust wird durch den Gemeindehaushalt aus übrigen Einnahmen ausgeglichen. Aufgelaufene Verluste aus Vorjahren bestehen nicht.

Die Verwaltung und Geschäftsführung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ostseebad Laboe erfolgt auf Basis der genannten Eigenbetriebsverordnung weitgehend eigenverantwortlich.

Ausweislich des Prüfungsberichtes handelt es sich bei dem Betriebsteil der Schwimmhalle um eine Einrichtung des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, des Sports und der Erholung.

1. Prüfungsbericht des Wirtschaftsjahres 2012

Der Gesamtbetrieb aller eingangs beschriebenen Betriebsteile weist nach dem in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.02.2014 beschlossenen Prüfungsbericht einen Gesamtverlust in Höhe von 622.000,--€ aus. Dabei ist die Schwimmhalle ausweislich der Anlagen zum Bericht mit einem Verlust in Höhe von 544.000,-- € enthalten und ausgewiesen. Der Ursprungsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 weist hingegen noch einen Verlust in Höhe von 489.000,-- € aus.

Ausweislich des abschließenden Prüfungsberichtes sind „Hauptgrund für die Abweichungen Rechtsberatungskosten, die mit knapp 48.650,-- € ausgewiesen werden, sowie die erheblich gestiegenen Wärmekosten, die um knapp über 30.000,-- € über dem Plan liegen“ (Anlage 4, S. 3; Lagebericht des Gemeindebetriebes)

Nach Erkenntnissen der Amtsverwaltung handelt es sich bei den Rechtsberatungskosten zum großen Teil um Kosten der Rechtsberatung im Zusammenhang mit der erfolglosen Klage der Gemeinde zur Feststellung der vermeintlichen Unwirksamkeit der vor Jahren seitens der Gemeindevertretung beschlossenen Übernahme von Bürgschaften im Zuge des Aus- und Umbaus der Saunalandschaft im Untergeschoss der Schwimmhalle. Die Bürgschaft wurde zwischenzeitlich im Dezember 2013 vollständig bedient. Die damit einhergehenden Kosten dürften daher einmaliger Natur sein und nicht wiederkehren.

Mit steigenden Wärmepreisen ist natürlich auch in der Zukunft zu rechnen. Eine valide Aussage über die Größenordnung der Steigerung der auch alle Privathaushalte betreffenden Wärmekosten ist seitens der Amtsverwaltung nicht möglich. Diese Kosten sind im Materialaufwand in Höhe von insgesamt 252.000,-- € enthalten (Vorjahr 205.000,--€).

Die Personalaufwendungen befinden sich mit 345.000,-- € auf dem Niveau des Vorjahres (344.000,--€).

Die Erlöse (im Wesentlichen Eintrittsgelder) sind mit 314.000,-- € festgestellt worden. Der Anstieg zum Vorjahr um 13.000,-- € ist allerdings auf gestiegene Erlöse aus sonstigen betrieblichen Erträgen (z.B. Schwimmkurse) zurückzuführen.

Das betriebswirtschaftliche Jahresergebnis des Teilbetriebes der Schwimmhalle stellt sich im Ergebnis für das Geschäftsjahr 2012 nach alledem wie folgt dar:

Umsatzerlöse	291.000,-- €
Sonstige betriebliche Erträge	23.000,-- €
Betriebliche Erträge	314.000,-- €
Materialaufwand	252.000,-- €
Personalaufwand	345.000,-- €
Abschreibungen	92.000,-- €
Übrige betriebliche Aufwendungen	136.000,-- €
(inkl. sonstige Steuern)	
Betriebliche Aufwendungen	825.000,-- €
Betriebsergebnis	-511.000,-- €
Finanzergebnis	-34.000,-- €
Jahresergebnis	-544.000,-- €

Aufschlüsselungen können dem der Anlage zur Kostenübersicht beigefügten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 entnommen werden.

Das noch nicht geprüfte Wirtschaftsjahr 2013 weist im Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 für den Teilbereich der Schwimmhalle einen Verlust in Höhe von 533.800,-- € und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 eine Verlust in Höhe von 506.300,-- € aus.

Mit den vorstehenden Angaben sind sämtliche betriebswirtschaftliche dem Geschäftsjahr 2012 zuzuordnenden Erlöse und Aufwendungen einschließlich aller Zinsaufwendungen für bestehende Darlehen und Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung) enthalten.

Tilgungen für Darlehen werden nicht gesondert ausgewiesen, da diese aus erwirtschafteten Abschreibungen bedient werden können. Aus der Differenz von Abschreibungen und Tilgungen können z.B. Investitionen in der Höhe der Differenz bzw. der Höhe der angesammelten Abschreibungen geleistet werden. Daher musste z.B. für die Leistung der Bürgschaft Ende 2013, die letztlich eine Investition darstellte, im Ergebnis kein Darlehen für die Schwimmhalle aufgenommen werden.

Abschreibungen (Kosten) dienen dazu, den Werteverzehr eines Gegenstandes buchhalterisch auszuweisen und diese Kosten auch in Geld zu erwirtschaften um so auch Neu- oder Ersatzinvestitionen leisten zu können.

Im Ergebnis enthalten sind auch Kosten der Mitverwaltung durch das Amt Probstei, die sog. Verwaltungskostenbeiträge gem. § 21 Amtsordnung. Diese bewegen sich für die Schwimmhalle in der Größenordnung von 44.000,-- € und resultieren im Wesentlichen aus der Personalübernahme durch das Amt Probstei zum Zeitpunkt der Verwaltungsstrukturreform 2008 und wird beim Amt über den Verwaltungskostenbeitrag refinanziert. Das hierfür stehende Personal arbeitet ausschließlich für den Eigenbetrieb der Schwimmhalle. Entsprechende Vereinbarungen wurden seinerzeit im sog. Fusionsvertrag aus dem Jahr 2006 geschlossen.

Personalkosten, die im Berichtsjahr durch die hauptamtliche Werkleitung des Gesamtbetriebes entstanden sind, sind anteilig in den Personalaufwendungen enthalten

2. Einrichtung der Daseinsvorsorge

Ausweislich des unter Ziffer 1. erwähnten Prüfungsberichtes handelt es sich bei Schwimmhalle um eine Einrichtung des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, des Sports und der Erholung, mithin um eine wie eingangs erwähnte sogenannte Einrichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge, auch wenn hierzu keine Betriebspflicht der Gemeinde besteht.

Festzustellen ist, dass zwar in dem Prüfungsbericht alle geleisteten Ausgaben (Aufwendungen) enthalten sind, die etwaigen positiven Wirkungen auf Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, des Sports und der Erholung hingegen nicht. Daneben, auch wenn nicht erwähnt, dürften sich nach Auffassung der Amtsverwaltung auch positive Auswirkungen auf den Bereich des Tourismus ergeben.

Diese Wirkungen sind nicht erfasst und nach Kenntnis der Amtsverwaltung auch bisher nicht untersucht worden. Auch aus vorliegenden Unterlagen wie z.B. die Gästebefragung durch das NIT (Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH) aus dem Jahr 2011 für Laboe und die Probstei ist zwar erkennbar, dass Schwimmhallen einen positiven Einfluss auf den Tourismus haben, allerdings wird dieser nicht in Geldeinheiten beziffert.

Insoweit ist eine valide Betrachtung des Nutzens oder etwaiger vermiedener Kosten nur schwerlich und schon gar nicht mit eigenen Mitteln der Amtsverwaltung möglich. Betriebswirtschaftlich ist dies auch nicht notwendig und vorgesehen (vgl. oben).

Jedenfalls bleibt aber festzustellen, dass für jeden der genannten Bereiche keine negativen, sondern vielmehr positive Auswirkungen festzustellen wären. Lediglich der in Geldeinheiten zu bemessende Wert dürfte der Höhe nach streitig sein. Würde man also nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden, die natürlich, wenn auch durch externe fachlich geeignete Büros, möglich wären, untersuchen lassen, wie sich die Schwimmhalle in den genannten Lebensbereichen z.B. durch ersparte Kosten zur Vermeidung von Krankheiten, der Steigerung von touristisch generierten Umsätzen, der Vermeidung von Sozial- und Gesundheitskosten auswirkt, dann ergäbe sich natürlich ein anderes Bild als unter Ziffer 1. dargestellt.

Anhand des Beispiels des Schulschwimmens wird dies deutlich. Zurzeit nutzen die Schulen des Umlandes, aber auch die Laboer Grundschule, die Schwimmhalle zum Zwecke des Schulschwimmens. Würde die Halle dafür nicht nutzbar sein, würden erhöhte Kosten für den Transport der Kinder in andere Hallen entstehen. Entfielen der

Schwimmunterricht in den Schulen, würde der Nutzen des Schwimmenlernens entfallen. Beides wäre nach wissenschaftlichen Methoden bzw. volkswirtschaftlich bewertbar, ist aber in der betriebswirtschaftlichen Betrachtung des Betriebes naturgemäß nicht enthalten.

Am Beispiel des Tourismus wird dies des Weiteren deutlich. In diversen wissenschaftlichen Untersuchungen (z.B. Tourismuskonzept der Probstei aus dem Jahr 2008) ist belegt, dass sowohl Tagesgäste als auch Übernachtungsgäste mit ihren touristisch generierten Ausgaben am Ort zur Wertschöpfung erheblich beitragen und außerdem dadurch Arbeitsplätze schaffen bzw. sichern. Dem Amt ist jedoch keine Studie bekannt, die diese anerkannten Wirkungen explizit für die Schwimmhalle in Laboe betrachtet, um so eine durch Schwimmhalle ausgelöste Wertschöpfung am Ort und für die Region betrachtet. Andere etwaige Studien für Schwimmhallen liegen dem Amt nicht vor.

Ähnlich verhielte es sich mit der Nutzung der Halle durch Vereine, für den Bereich der Gesundheitsvorsorge und den anderen genannten Bereichen.

Der Gemeinde kann keineswegs ein rechtlicher Vorhalt gemacht werden, dies nicht untersuchen zu lassen oder darzustellen. Die Gemeinde folgt vollumfänglich ihren durch rechtliche Rahmenbedingungen auferlegten Pflichten. Letztlich ist es auch die Gemeinde, die die betriebswirtschaftlichen Kosten tragen muss, aber möglicherweise, anders als z.B. private touristische oder gewerbliche Anbieter nicht direkt von diesen eben beschriebenen Einnahmen profitiert. Dies könnte ggfs. durch mittelbare Einnahmen wie z.B. der Gewerbesteuer, Fremdenverkehrsabgabe, Kurabgaben, der Schaffung von Arbeitsplätzen oder der Steigerung der Attraktivität des Ortes geschehen. Dies wäre aber ebenso schwierig und nicht mit den Mitteln der Amtsverwaltung messbar.

Jedenfalls bleibt ohne objektive Zweifel festzustellen, dass die Schwimmhalle in den genannten Lebensbereichen einen wenn auch nicht in Geldeinheiten bemessenen Nutzen hat, der eine volkswirtschaftliche Betrachtung natürlich anders aussehen ließe. Ob mit einer derartigen Betrachtung ein volkswirtschaftlicher „Gewinn“ erreichbar wäre, kann dahingestellt bleiben, denn er würde nichts daran ändern, dass die betriebswirtschaftlichen Kosten bei der Gemeinde „hängen“ blieben.

3. Schließungskosten

Die gestellte Frage ließe die Vermutung zu, die Gemeinde neige zu einer Schließung der Schwimmhalle. Die Vermutung wird insbesondere dadurch gestützt, dass die Gemeinde selbst ein EU-weites Interessenbekundungsverfahren initiiert hat, um alternative Nutzungen oder auch Betriebsformen zu finden. Da die Frage aber ausschließlich auf den Weiterbetrieb der Halle ausgerichtet ist, ist eine Betrachtung etwaiger Schließungskosten, die zwar einmaliger aber doch erheblicher Natur sein dürften, nicht zwingender Gegenstand dieser Betrachtung. Angesichts des wohl unstrittigen betriebswirtschaftlichen Umstandes, dass eine Schwimmhalle originär nicht mit Gewinn zu betreiben ist, dürfte klar sein, dass in einer mittelfristigen Betrachtung die Übernahme einmaliger Schließungskosten (z.B. Kosten für arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, ggfs. Abfindungen, Abschreibungen, ggfs. Abrisskosten etc. pp) „unter dem Strich“ günstiger ist, als die dauerhafte Übernahme der jährlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entstehenden Defizite, zumal natürlich auch ein Erlös aus einem jedenfalls denkbarem Verkauf des Grundstücks entlastend wirken würde.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch hier eine volkswirtschaftliche Betrachtung (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.) zu anderen Betrachtungen kommen könnte. Hierfür existieren aber keine belastbaren Untersuchungen bzw. Angaben.

4. Alternative Betriebsform

Die Gemeinde hat im Rahmen eines EU-weiten Interessenbekundungsverfahrens nach alternativen Möglichkeiten zur Nutzung der Schwimmhalle gesucht. Sicher sind andere Nutzungen in Gänze aber auch andere kostengünstigere möglicherweise privatrechtlich oder ehrenamtlich organisierte Formen unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Bedingungen in der Zukunft durchaus denkbar. Sie bedürfen aber angesichts der klar formulierten Fragestellung keiner näheren Betrachtung und sind insoweit nicht ausdrücklicher Gegenstand der weiteren Betrachtungen.

Andere Beispiele des Betriebs von Schwimmhallen zeigen, dass je nach Wahl der Betriebsform und des Einsatzes ehrenamtlicher Kräfte oder auch der Beteiligung von privaten Investoren im Ergebnis eine für die Gemeinde weniger belastende Form des Betriebs möglich sein kann.

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens liegt der Gemeinde ein Angebot zur alternativen Betriebsform durch eine Genossenschaft vor. Dieses verspricht für die Gemeinde eine jedenfalls im Ergebnis geringere betriebswirtschaftlichere Belastung. Ob die durch die in Gründung befindliche Genossenschaft in Aussicht gestellten Optimierungen möglich sind, kann im Rahmen der Erstellung der Kostenübersicht nicht detailliert untersucht werden. Allerdings stellt die Kommunalaufsicht des Kreises Plön auf Anfrage der Gemeinde dazu fest:

„Betriebswirtschaftliche angesprochene Optimierungen der Genossenschaft sind auch im bestehenden Eigenbetrieb möglich und sogar pflichtig, da ansonsten der „wirtschaftliche“ Betrieb einer von vornherein schon hochdefizitären Schwimmhalle noch schwieriger zu gestalten wäre“ (Schreiben der Kommunalaufsicht des Kreises Plön vom 26.09.2013)

5. Kosten des Weiterbetriebs der Schwimmhalle

Bei unveränderten Ausgangsbedingungen liegt es aufgrund der vorstehenden Ausführungen auf der Hand, dass der Verlust des Betriebsteils der Schwimmhalle auch unter Einbeziehung der einmaligen Kosten (vgl. Ausführungen zu Ziffer 1.) steigen wird.

Bei unverändertem Betrieb und bei gleichbleibender Ertragssituation muss bei zu erwartenden Energiebeschaffungskosten, tariflichen Steigerungen der Personalkosten und schon dem Gedanken der allgemeinen Preissteigerungsrate geschuldet, mit einem ansteigenden Verlust in den Folgejahren gerechnet werden, wenn eine Veränderung des Betriebes jedenfalls nicht erfolgt.

Natürlich wäre es denkbar, dass diesem zu erwartenden Trend diverse Maßnahmen entgegengestellt werden. Z.B. könnte durch die Investition in energetische Maßnahmen ggfs. erleichtert durch die Aqise von öffentlichen Zuschüssen (Fördermittel) der Energieverbrauch minimiert und die laufenden Kosten damit gesenkt werden. Belastbare Einschätzungen zu etwaigen Größenordnungen der Kosten auf der einen Seite und der Ersparnisse auf der anderen Seite können allerdings nicht vorgenommen werden, da hierfür geeignete Untersuchungen in der Vergangenheit durch die Gemeinde nicht veranlasst wurden. Außerdem könnte z.B. eine Umstellung des personalintensiven Kassierens von Eintrittsgeldern auf Kassenautomaten geprüft werden, um auf diese Weise Personalkosten zu sparen.

Im Bereich der Erträge wäre natürlich denkbar, dass durch geeignete Werbemaßnahmen eine höhere Besucherzahl erreicht werden könnte. Eine Steigerung des Ertrages wäre auch durch höhere Entgelte denkbar. Dies müssen nicht zwingend nur die Eintrittspreise bzw. die höhere Kostenbeteiligung durch die Nutzung von Schulen oder Vereinen sein, sondern könnte auch durch die Erhebung einer Kurabgabe erfolgen. Z.B. erhebt die Schwimmhalle in St. Peter-Ording von den Besuchern neben dem Eintrittsgeld eine Kurabgabe, wenn die Gäste nicht nachweisen können, diese nicht schon für den Tag des Eintritts an anderer Stelle in der Gemeinde gezahlt zu haben.

Ähnlich verhält sich mit technischen Maßnahmen zur Attraktivierung der Schwimmhalle. Jedenfalls ist es denkbar, dass eine Steigerung der Besucherzahlen denkbar wäre, wenn derartige Maßnahmen erfolgen. Dies ist auch der Grundgedanke touristischer Infrastrukturmaßnahmen zur Wirtschaftsförderung, die je nach Lage des Einzelfalles und im Rahmen bestehender Förderrichtlinien gefördert werden könnten.

Dafür erforderliche Investitionsmaßnahmen könnten grundsätzlich aus den erwirtschafteten Abschreibungen, die im betriebswirtschaftlichen Gesamtergebnis enthalten sind, finanziert werden, soweit sie nicht für Tilgungen von bestehenden Darlehen bereits verbraucht werden. Auf der anderen Seite können sich aber auch Abschreibungen (Kosten) durch Investitionen erhöhen.

Dem Amt ist nicht bekannt, ob in der Schwimmhalle ein für die Frage der Kostenübersicht gem. § 16g Abs. 3 GO relevanter Investitionsstau besteht. Auf die vielfach geäußerten vagen Vermutungen soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Sicher müssten die Umkleidekabinen erneuert werden, diese sind jedoch, wenn auch nur als Gebrauchtgegenstand, bereits ersatzbeschafft. Im Zuge des Einbaus der Sauna sind bereits diverse Sanierungsmaßnahmen allerdings vorwiegend im Erdgeschossbereich vorgenommen worden. Angesichts des Alters der Schwimmhalle ist natürlich in den kommenden Jahren mit weiteren notwendigen Sanierungsmaßnahmen zu rechnen, über deren Größenordnung allerdings nur spekuliert werden könnte.

Jedenfalls mussten in den vergangenen nahezu 10 Jahren Kredite für derartige durchgeführte Maßnahmen einschließlich der Übernahme der Kosten für die Bürgerschaft der Saunalandschaft regelmäßig nicht aufgenommen werden.

Die Umstellung der Buchhaltung der Schwimmhalle bzw. die Überführung in den Eigenbetrieb erfolgte im Jahr 2010. Vorher wurde die Schwimmhalle im Gemeindehaushalt nach anderen haushaltsrechtlichen Vorschriften geführt. Seither jedenfalls werden die notwendigen Abschreibungen, die für derartige Investitionen verwendet werden dürfen, erwirtschaftet, da diese im Gesamtergebnis enthalten sind.

Ausgehend von den unter Ziffer 1 beschrieben, zuletzt von einem externen Büro testierten Ergebnissen, ist daher zunächst unter Einbeziehung der einmaligen Rechtsanwaltskosten von einem betriebswirtschaftlichen Verlust in Höhe von ca. 500.000,-- € jährlich für die Folgejahre auszugehen.

Eine exakte, aus Sicht der Amtsverwaltung im Sinne der Anforderungen des § 16g Abs. 3 GO aber auch nicht erforderliche, detaillierte Vorausberechnung der Kosten kann für die Zukunft nicht erfolgen. Hierzu bedürfte es detaillierter externer Untersuchungen durch fachlich geeignete Büros. Vereinfachte Hochrechnungen wären denkbar, würden allerdings nur mathematischen Anforderungen genügen.

6. Fazit:

Angesichts zu erwartender Kostensteigerungen, aber auch der Möglichkeiten zur Ertragsoptimierung einschließlich etwaiger Optimierungen im Betrieb oder der Betriebsform darf vorbehaltlich entsprechender Entscheidungen in der Zukunft mit einem Verlust in den Folgejahren in etwa der bestehenden Größenordnung von ca. 500.000,-- € gerechnet werden.

Je nach Ausgang der Entscheidungen über Investitionen und/oder optimierter Betriebsformen wäre allerdings auch ein spürbar geringerer Verlust des Betriebsteils Schwimmhalle durchaus denkbar. Der sich nach Einschätzung der Amtsverwaltung allerdings dabei für die Gemeinde Ostseebad Laboe ergebende Gesamtaufwand unter Einbeziehung aller Kosten für die Gemeinde könnte sich dabei einschließlich notwendiger Abschreibungen im Bereich von ca. 350.000,-- € bis 400.000,-- € jährlich bewegen.

Volkswirtschaftliche Betrachtungen insbesondere über einen in Geldeinheiten zu bewertenden Nutzen der Schwimmhalle bleiben dabei jeweils außer Acht.

Schönberg, 14.04.2014



Sönke Körber, Amtsdirektor